

men konnte, trat Alt-Landammann Basil Hopp aus Balzers hervor.¹¹ Er beantwortete im Namen aller Untertanen das Ansinnen der Herrschaft und formulierte in seiner Replik gleichsam die Bedingungen, unter welchen die Untertanen sich zur Huldigung und somit zur Anerkennung der Herrschaft bereit erklären wollten. Die Untertanen hofften, so Hopp, der Tauschvertrag der Liechtensteiner Fürsten verstosse in keiner Weise gegen altes Herkommen, gegen die alten Rechte und Privilegien des Landes und der Gemeinden. Dabei ging er ins Detail und nannte ausdrücklich jene Rechte, an deren Einhaltung den Landesbewohnern ganz besonders lag: die alten Schutz- und Schirmbriefe, die Lands-, Gemeinde- und Gnossbücher, das Land- und Gantrecht sowie überhaupt alle geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheiten, die sie von ihren früheren Landesherren her, den Brandis¹², Sulz und Hohenems, in Übung und Gebrauch hatten; speziell zitierte Hopp auch die verbesserte Erbordnung des Grafen Rudolph von Sulz aus dem Jahre 1531 sowie das Urbar desselben Jahres, welches den bäuerlichen Besitzern von herrschaftlichen Gütern Zinserleichterungen sowie eine Beschränkung der Frondienste gebracht hatte.¹³ Aus der jüngeren Vergangenheit erwähnte Hopp schliesslich den Vergleich aus dem Jahre 1684, mit dem eine kaiserliche Kommission zahlreichen Beschwerden der Untertanen gegen den damaligen Landesherren Ferdinand Karl von Hohenems Rechnung getragen hatte.¹⁴ Hopp gab auch der Hoffnung Ausdruck, der neue Fürst werde sich beim Reichstag für eine Verringerung der Reichs- und Kreissteuern einsetzen, die das Land seit 1696 bezahlen musste.¹⁵ Schliesslich bat er die Obrigkeit, sie möge das Land vor dem Zuzug losen Gesindels, vor Zigeunern und Landstreichern bewahren.

Harpprecht hatte nicht mit dieser detaillierten Eingabe von seiten der Untertanen gerechnet und erwiderte auf Hopps Einlassung leicht unwirsch, er habe den Untertanen ja die fürstliche Zusicherung erteilt, sie bei ihren wohlhergebrachten und erweislichen Rechten und Gerechtigkeiten schützen und bewahren zu wollen; es sei hier und jetzt unmöglich, die Rechtmässigkeit ihrer Bitte in den

Akten zu überprüfen; er fordere von ihnen, ohne weitere Bedingung, den Eid – worauf die Untertanen dann auch schworen.

Unter erneutem Böllerschiessen zogen sich der Gesandte, die fürstlichen Beamten sowie die Träger der Landesämter ins Schloss zurück, wo sie den Tag mit den Gästen bei einem Festmahl beendeten.

II. DIE HULDIGUNG ALS KERN DER HERRSCHAFTSORDNUNG

Die Einzelheiten des Huldigungszeremoniells wurden verhältnismässig ausführlich geschildert, nicht etwa der puren Lust an anschaulichen historischen Erzählungen wegen, sondern weil es für eine Funktionsanalyse der Huldigung wesentlich darauf ankommt, jedes einzelne Handlungselement dieses Herrschaftsaktes genau zu beachten. Statt des referierten Beispiels aus dem Jahre 1718 hätte man auch den Bericht über die Huldigung der Grafschaft Vaduz aus dem Jahre 1712 oder das Protokoll der Schellenberger Huldigung in Bendern aus dem Jahre 1699 anführen können; die drei Schwurakte unterscheiden sich hinsichtlich der Grundzüge des Handlungsablaufs nur unwesentlich voneinander. Dieser Eindruck wird durch einen Blick in die Huldigungsberichte anderer Territorien aus dem Reich oder aus der Eidgenossenschaft bestärkt.¹⁶

Es handelt sich bei der Huldigung somit nicht um eine zufällige, jeweils spontan improvisierte Handlungssituation, sondern um eine relativ feste Struktur einzelner Handlungselemente, die in ihrer Abfolge und in ihrem Zusammenwirken das Wesen und die Funktion dieses Herrschaftsaktes ausmachen und zur Darstellung brachten.¹⁷

Welche Hinweise liefern nun die einzelnen Elemente der Huldigung für das Verständnis der altständisch-feudalen Herrschaftsordnung? Inwiefern lässt sich der Huldigungsbericht von 1718 sozusagen als komprimiertes Protokoll der Liechtensteiner Herrschaftsstruktur und -geschichte lesen und interpretieren?